

(3) Bei Waren, die infolge ihrer geringen Haltbarkeit keine längere Lagerhaltung zulassen, ist durch den rechtzeitigen Abschluß von Lieferverträgen auf der Grundlage der Handelspläne die laufende Anlieferung sicherzustellen.

§ 6

(1) Die Länder haben ihre planmäßig festliegenden Lieferverpflichtungen in bezug auf Menge und Güte unter allen Umständen vorrangig vor der Versorgung der eigenen Bevölkerung zu erfüllen.

(2) Das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik hat die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

§ 7

(1) Die noch bestehenden Dekadenbindungen sind aufgehoben. Die Auslieferungssätze sind auf Monatsnormen umzustellen.

(2) Noch bestehende örtliche Bezugsbeschränkungen sind aufgehoben.

(3) Der Bevölkerung ist der jederzeitige Teileinkauf innerhalb des laufenden Monats gestattet.

(4) Neben der Wahl der Qualität steht den Verbrauchern der Bezug von Waren aus gleichen Grundstoffen nach ihrem Belieben (z. B. auf Nahrungsmittelmarken Mehl) bei entsprechender Markenanzahlung frei.

§ 8

Die Handelsorganisation — HO — ist verpflichtet,

1. eine wesentliche Erweiterung des Sortiments der bei der Handelsorganisation — HO — angebotenen Lebensmittel und entscheidende Qualitätsverbesserungen durchzuführen,
2. das Brotsortiment auf Spezialbrote zu erweitern,
3. Nahrungsmittel in allen friedensmäßigen handelsüblichen Sorten und Qualitäten zum Verkauf zu stellen,
4. das Marmeladensortiment auf Konfitüren aus besten Edelpulpen zu erweitern,
5. die Qualität und Sortiments der Süßwaren durch Verwendung hochwertiger Rohstoffe wesentlich zu verbessern.

§ 9

(1) Die Handelsorganisation — HO — hat ihr Verkaufstellennetz in industriellen und landwirtschaftlichen Schwerpunkten auf 2500 Verkaufsstellen zu erweitern.

(2) Die Ministerpräsidenten der Länder, die Landräte und Oberbürgermeister haben der Handelsorganisation — HO — bei der Bereitstellung der notwendigen Gewerbe- und Lagerräume größte Unterstützung zu gewähren.

§ 10

Die Handelsorganisation — HO — hat dem Minister der Finanzen über den Minister für Handel und Versorgung bis zum 28. Februar 1950 einen Plan für die Preissenkungen im Jahre 1950 zur Bestätigung vorzulegen.

§ 11

(1) Um eine Verbesserung der Verkaufskultur zu erreichen und die notwendige Schulung des vorhandenen und zur Erweiterung des Handelsnetzes benötigten Personals sicherzustellen, sind für die Bedürfnisse der Handelsorganisation — HO — Berufs- und Fachschulen einzurichten und von der Handelsorganisation — HO — Fachkurse durchzuführen.

(2) Die Handelsorganisation — HO — ist bei der Erfüllung dieser Aufgaben von den Ministerpräsidenten der Länder durch Bereitstellung der notwen-

digen Räume und von den Ministern für Volksbildung durch Vermittlung geeigneter Lehrkräfte zu unterstützen.

II. Teil

Pflichtablieferung von Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen), Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Schlachtvieh, Milch und Eiern

§ 12

(1) Die Pflichtablieferung von Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen), Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Schlachtvieh, Milch und Eiern wird ab 1. Januar 1950 je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche berechnet. Um eine gerechte Veranlagung zu gewährleisten, wird sie unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse einer jeden einzelnen Bauernwirtschaft durchgeführt.

(2) Sämtliche Wirtschaften mit einem Besitz von über 0,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche einschl. des gepachteten Landes unterliegen der Pflichtablieferung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

§ 13

(1) Die Länder erhalten Planmengen für die abzuliefernden Erzeugnisse und gleichzeitig Durchschnittsnormen, die für die Betriebsgrößengruppen 0,5—5 ha, 5—10 ha, 10—20 ha, 20—50 ha und über 50 ha festgesetzt sind. Durch die Länderregierungen werden diese Planmengen und Durchschnittsnormen für die einzelnen Betriebsgrößengruppen auf die Kreise, durch die Räte der Kreise und kreisfreien Städte auf die Gemeinden und von den Bürgermeistern auf die einzelnen Wirtschaften aufgeteilt. Hierbei sind Bodengüte, Acker- und Grünlandflächen, Neubauern im Aufbau sowie Wirtschaften, für die Sonderregelungen bestehen, zu berücksichtigen. Jedes Land oder jeder Kreis hat die Aufteilung so vorzunehmen, daß die für sie festgelegten Ablieferungsmengen der einzelnen Erzeugnisse aufgebracht werden.

(2) Die Ministerpräsidenten der Länder haben das Aufkommen der für ihre Länder festgesetzten Gesamtmengen der einzelnen Erzeugnisse zu sichern.

§ 14

Von der Ablieferung sind befreit:

- a) Wirtschaften, die einschl. Pachtland nicht über 0,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche in eigener Nutzung haben,
- b) Wirtschaften von Personen, die am 1. Januar 1950 über 60 Jahre alt sind, wenn die Bodennutzung dieser Wirtschaften einschl. des von ihnen gepachteten Landes 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht übersteigt,
- c) Arbeiter und Angestellte in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis, Kleinhandwerker sowie Ärzte, Tierärzte und freischaffende Wissenschaftler, Schriftsteller und Künstler, wenn ihre landwirtschaftliche Nutzfläche einschl. des gepachteten Landes 1 ha nicht übersteigt,
- d) das aus urbargemachtem Waldboden oder Sumpfgelände gewonnene Nutzland sowie rekultiviertes Bergbaugelände für die ersten 3 Anbaujahre,
- e) neugewonnenes Nutzland (z. B. nach Rodung von Gestrüpp, Moorgelände, bewässerungsbedürftiges Ödland, minderwertiges, aber landwirtschaftlich nutzbar zu machendes Brachland) für die ersten zwei Anbaujahre,
- f) das aus anderen Bodenflächen (z. B. früheren militärischen Übungsgebieten) gewonnene Nutzland für das erste Anbaujahr.